

Verordnung

des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“

Aufgrund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) wird hiermit verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Schermcke, Ampfurth, Klein Wanzleben, Remkersleben OT Meyendorf, Seehausen, Eggenstedt, Eilsleben, Wormsdorf mit Ortsteil Gehringdorf, Ummendorf, Beckendorf/Neindorf, Oschersleben mit seinen OT Neubrandleben und Emmeringen, Altbrandleben, Peseckendorf und Ausleben wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Größe von ca. 7300,00 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich übersichtsweise aus der Karte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 15 Einzelkarten bestehenden nichtveröffentlichten Kartensatz (Topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist im Kartensatz durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich in besonderem Maße für die Erholung durch die Natur in der strukturarmen Bördelandschaft.

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und wird insbesondere bestimmt durch:

1. größere zusammenhängende Waldflächen, die überwiegend mit Laubholz bestanden sind;
2. ein im Vergleich zur typischen Bördelandschaft bewegtes Geländere relief mit
 - kleineren Gehölzkomplexen bei Klein Wanzleben und Remkersleben,
 - den größeren Gehölzkomplexen Stangenberg und Bültenberge bei Meyendorf,
 - der breiten Kuppe der bewaldeten Hügellandschaft des Hohen- und des Sauren Holzes bei Eggenstedt und Altbrandsleben,
 - dem zwischen Altbrandsleben und Schermcke gelegenen Kniel (mit 206 m NN) und dem Edelberg im Hohen Holz bei Eggenstedt (mit 209 m NN) als höchste Erhebungen des Landschaftsschutzgebietes;
3. den Seehäuser See als bedeutendes Landschaftselement;
4. die auf Teilstrecken naturnahen Fließgewässer Geesgraben, Sauerbach mit drei von ehemals sieben Wassermühlen, Aller mit ihren Quellen bei Eggenstedt, Seehausen und Gehringsdorf und der Röhthegraben, die alle von Grünland und Gehölzkomplexen begleitet werden; Goldbach, der von Altbrandsleben aus das Hohe Holz im tiefen Erosionstal durchschneidet;
5. eine Anzahl geschützter Biotope; Trocken- und Halbtrockenrasen, Kopfbaumgruppen, Hecken und Feldgehölze, hochstaudenreiche Naßwiesen, extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen, aufgelassene Steinbrüche;
6. das Naturschutzgebiet „Waldfrieden/Vogelherd“.

(2) Ziel des Schutzes ist:

die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftscharakters des Bördehügellandes, so daß:

1. die landschaftliche Vielfalt, die bisherige Bodennutzung und die Feld-Wiese-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden;
2. die Lebensräume und Nahrungsstätten der heimischen Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die positiven klimatischen Auswirkungen und der Wasser- und Bodenschutz nachhaltig gesichert wird.
4. die Erhaltung und Entwicklung der Feldgehölze und des Waldes, der Schutz von heimischen standortgerechten Waldgemeinschaften und Waldrändern, die einen abgestuften Übergang in die Feldflur bieten, gewährleistet wird;
5. die Erhaltung der naturnahen Fließgewässer, ihrer Quellbereiche, Ufergehölze und des Grünlandes gewährleistet wird;
6. die Erhaltung des Seehäuser Sees als größtes zusammenhängendes Stillgewässer des Bördekrees und die Wahrung seines natürlichen Charakters gewährleistet wird;
7. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, z.B. Steilhängen im Uferbereich des Geesgrabens oder das Zutagestreichen des dolomitischen Mergels in der Ampfurther Schweiz gewährleistet wird;
8. die Erhaltung der im Landschaftsschutzgebiet vorhandenen Naturdenkmale gewährleistet wird;
9. Erhaltung der verschiedenen Biotope zur Bewahrung und Entwicklung der Artenmannigfaltigkeit bei Pflanzen und Tieren gewährleistet wird;
10. die Erhaltung der aufgelassenen Gesteins- und Bodenabbaustätten gewährleistet wird.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
2. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
3. Bäume und Sträucher zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verändern,
4. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen wie Felsen, Terrassenkanten, Erdfälle, Bachschwinden oder Quellen sowie Höhlen oder sonstige für die geowissenschaftliche Forschung oder Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen oder diese oder die sonstige Bodengestalt zu verändern, soweit dies nicht dem Abbau von Bodenschätzen in festgelegten Vorranggebieten nach dem regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg dient,
5. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
6. Mineralien und Fossilien zu sammeln, wenn dadurch die belebte Bodenschicht verletzt wird, oder wenn das Sammeln zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
7. mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen auf Rückewegen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrückelinien Gestellen, Abteilungslinien, Grabenrändern, Feld- und Wiesenrainen oder sonst außerhalb von Wegen zu fahren,
8. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und - außerhalb von zugelassenen Plätzen - nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen,
9. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm, z.B. durch Tonwiedergabegeräte, zu stören;
10. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
11. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind,
12. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen zu errichten,
13. das Reiten auf außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze.

§ 5 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 20 Abs. 3 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Freistellung

- (1) Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:
1. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, der § 4 bleibt unberührt;
 2. die Unterhaltung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen Außenanlagen;
 3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für Verkehr, Rundfunk, Telekommunikation, Nachrichtenübermittlung und Elektroenergieübertragung sowie von Straßen, Wegen und Bahnlinien einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
 5. die Unterhaltung der zur Erholung dienenden Einrichtungen für das Landschaftsschutzgebiet und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen;
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer und Gräben;
 7. die ordnungsgemäße Nutzung von Kleingartenanlagen im Geltungsbereich entsprechend des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Nr. 4 und 6 sind der unteren Naturschutzbehörde des Bördekreises, außer in Notfällen, vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.
Der Bördekreis kann binnen 4 Wochen, in Eilfällen unverzüglich, nach Anzeige des Vorhabens, verbindliche Regelungen zum Zeitpunkt und der Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes oder seines Schutzzweckes, entgegenzuwirken.
In Notfällen sind die Untersuchungen und Maßnahmen dem Bördekreis unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Die §§ 8 - 11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 7 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde:
1. baugenehmigungsfreie Anlagen nach § 67 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu errichten;
 2. Plätze, Reit- und Wanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verbreitern, erstmals zu versiegeln sowie Loipen festzulegen oder erstmalig anzulegen;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
 4. außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten.
 5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelungen beziehen;
 6. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Flurgehölzen aller Art durchzuführen;
 7. Wander-, Sport- oder andere Veranstaltungen auf Reittieren, auf Skiern, auf Schlitten, auf Fahrrädern oder zu Fuß auf anderen, als den dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Grill- oder Spielplätzen, Wander- oder Reitwegen durchzuführen;
 8. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.
Sie kann gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Veränderungen des Charakters des Landschaftsschutzgebietes zu unterbinden oder Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Bördekreises nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Beseitigung von Bewuchs auf den geschützten Flächen, sofern dies zur Erhaltung der besonderen Eigenart der Landschaft oder zum Schutz bestandsbedrohter Pflanzen und Tierarten erforderlich wird.

2. das Zurückschneiden von Weiden im Sinne einer Kopfbaumnutzung,
3. die Neuanlage und Pflege von Feldgehölzen sowie von ufer- und wegbegleitenden Gehölzpflanzungen,
4. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde,
5. Erhaltung und Entwicklung von Waldsäumen mit den für die Strauch- und Krautschicht typischen Pflanzenarten,
6. die Erhaltung und Entwicklung von Felddrainen mit ihren charakteristischen Pflanzengesellschaften,
7. Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen auf den Feuchtgrünlandstandorten,
8. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 4, die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 und Erlaubnisvorbehalte des § 7 dieser Verordnung können gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

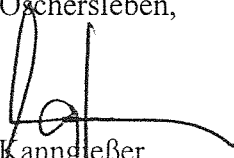
§ 11 **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Folgende Rechtsvorschrift tritt außer Kraft:
Schutzerklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ in den Kreisen Wanzleben und Oschersleben, Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 118-28.64 vom 07.12.1964.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Bördekreis in Kraft.

Oschersleben, 12. Nov. 1997


Kanngießner
Landrat

Anlage: Übersichtskarte 1 : 50 000